

Verkündet am 15. Mai 1959
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Anna L [REDACTED],
2. der Anneliese H [REDACTED], Inhaberinnen eines Werbebüros,
beide wohnhaft in M [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und Revisionsklägerinnen,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Willy M [REDACTED], Inhaber einer Druckerei in M [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], jetzt G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. April 1959 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerinnen gegen das an Stelle der Verkündung am 23. Januar 1958 zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägerinnen auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen, die gemeinschaftlich das "Werbebüro L[REDACTED]-H[REDACTED]" betreiben, befassen sich mit der Werbeberatung und Vermittlung von Druckaufträgen privater und öffentlicher Unternehmen. Auf Grund eines im Dezember 1953 mit dem Versandhaus H.S[REDACTED] in B[REDACTED] geschlossenen Vertrages oblag ihnen die Bearbeitung der Werbeangelegenheiten dieses Hauses, wofür ihnen eine monatliche Pauschalvergütung von 600 DM sowie eine Beteiligung von 2 1/2 pro Mille vom buchungsmäßigen Gesamtumsatz zustehen sollte. In Ausführung dieses Vertrages erteilten die Klägerinnen im Laufe des Jahres 1955 dem Beklagten "im Namen und für Rechnung" der Firma S[REDACTED] mehrmals Auftrag zum Druck von Preislisten, Bestellkarten, Werbebriefen usw. Die Verbindung zwischen den Parteien wurde durch den Maschinenmeister Bi[REDACTED], den Bruder der Klägerin L[REDACTED], hergestellt, der für seine Vermittlungstätigkeit vom Beklagten eine 5 %-ige Provision verlangte und auch zugesichert erhielt. Da einige Lieferungen des Beklagten Anlaß zu Beanstandungen gaben, erteilte die Firma S[REDACTED] nach Rücksprache mit den Klägerinnen den Auftrag zum Druck ihrer Weihnachtspreisliste einem Unternehmen in B[REDACTED].

Am 22. November 1955 schrieb der Beklagte an die Firma S[REDACTED] einen Brief, in dem er u.a. folgendes mitteilte:

"Vielleicht haben Sie sich schon gewundert, daß wir in der letzten Zeit keine Aufträge mehr für Sie zu drucken bekamen. Der Grund ist folgender: Wir lehnen es grundsätzlich ab, unter solchen Voraussetzungen zu drucken. Wir wissen nicht, ob es Ihnen bekannt ist, daß bei Frau H[REDACTED] und Herrn H[REDACTED] nur Aufträge vergeben werden, die eine 5 % Verprovisionierung von vornherein gewährleistet. Sie können selbst an Hand der vergebenen Druck-

- 3 -

aufträge errechnen, was man dabei verdient. Noch nicht genug damit, kam auch Herr Bi[REDACTED] angetanzt und verlangte eine Provision von 5%

Wir könnten für Ihr Haus nur mehr arbeiten, wenn mit Ihnen Herr S[REDACTED] direkt verhandelt werden kann, andernfalls sehen wir die Geschäftsverbindung als erloschen an."

Auf Rückfrage bestätigte der Beklagte der Firma S[REDACTED] unter dem 12. Dezember 1955, daß "die an die Familie H[REDACTED] und Bi[REDACTED] ausbezahlte Provision in Höhe von DM 1621,41 in die Aufträge der Firma S[REDACTED] auf Wunsch der Obengenannten eingerechnet werden mußten".

Auf Grund dieses Schreiben kündigte die Firma S[REDACTED] mit Brief vom 13. Dezember 1955 das Vertragsverhältnis mit den Klägerinnen fristlos, weil diese und Herr Bi[REDACTED] von den vergebenen Druckaufträgen Provision verlangt und erhalten hätten, die in den Preis des Druckauftrags mit einkalkuliert worden seien, was sie als eine große Verletzung der Treuepflicht ansehe.

Durch die fristlose Kündigung der Firma S[REDACTED] ist den Klägerinnen ein erheblicher Schaden entstanden, für den sie den Beklagten verantwortlich machen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerinnen blieb erfolglos. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgen sie den in der Berufungsinstanz gestellten Antrag auf Zahlung von 13.200 DM Schadenersatz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe

1. In dem Schreiben vom 22. November 1955, auf das die Klägerinnen ihre Schadenersatzansprüche vornehmlich gründen, teilt der Beklagte der Firma S [REDACTED] in erster Reihe mit, daß die Klägerinnen von ihm 5% Provision auf die erteilten Aufträge erhalten haben. Die Wahrheit dieser Tatsache ist un-
streitig.

Das Berufungsgericht legt ferner das Schreiben des Beklagten vom 22. November 1955 - wenn sich das auch aus dem Wortlaut nicht ohne weiteres ergebe - dahin aus, daß dieser zum Ausdruck gebracht hat und bringen wollte, die Klägerinnen hätten diese Provision von ihm verlangt. Das Berufungsgericht erachtet (ohne daß insoweit ein Revisionsangriff vorgetragen wäre) weder für erwiesen, daß die Klägerinnen vom Beklagten die Provision verlangt haben, noch auch, daß der Beklagte diese Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt hat.

Die Revision will die Schadenersatzansprüche der Klägerinnen weiterhin daraus herleiten; daß der Beklagte in seinem Schreiben an S [REDACTED] vom 12. Dezember 1955 bewußt unwahr behaupte, die Klägerinnen seien damit einverstanden gewesen, daß die an sie gezahlte Provision ausserhalb der Gewinnspanne des Beklagten auf S [REDACTED] abgewälzt wurde. Die Behauptung der bewußten Unwahrheit der in dem Schreiben vom 12. Dezember 1955 mitgeteilten Tatsache ist indessen neu und darf daher auch im Revisionsverfahren keine Berücksichtigung finden.

Grundlage der rechtlichen Überprüfung sind daher - dem Vorbringen der Klägerinnen in den Tatsacheninstanzen entsprechend - lediglich objektiv die in dem Schreiben vom 22. Novem-

ber 1955 aufgestellten zwei Tatsachenbehauptungen des Beklagten, die Klägerinnen hätten die Provision erhalten und sie hätten die Zahlung dieser Provision verlangt, sowie die in dem Schreiben vom 12. Dezember 1955 aufgestellte weitere Behauptung, die Abwälzung dieser Provision auf die Firma S [REDACTED] sei im Einverständnis der Klägerinnen erfolgt. Von diesen Behauptungen ist die erste unstreitig wahr und sind die beiden anderen weder als wahr, noch auch als unwahr zu erweisen.

2. Die Vorschrift des § 14 UWG rechtfertigt die auf diese Behauptungen des Beklagten gestützten Schadenersatzansprüche der Klägerinnen (auch von der Erwiesenheit der Provisionszahlung abgesehen) nicht.

a) Für eine Anschwärzung im Sinne dieser Bestimmung haftet nämlich nur, wer "zu Zwecken des Wettbewerbs" handelt. Zwar hatte der Beklagte, als er den Brief vom 22. November 1955 an die Firma S [REDACTED] schrieb, die Förderung seines eigenen Druckereibetriebes im Auge. Es genügt indessen nach der Rechtsprechung nicht, daß der Verletzte durch die Behauptung geschäftsschädigender Tatsachen benachteiligt wird und dadurch dem Schädiger ein wirtschaftlicher Vorteil zufallen soll. Um die Handlung des Beklagten als auf Zwecke des Wettbewerbs gerichtet anzusehen, wäre vielmehr weiterhin erforderlich, daß die Parteien miteinander in Wettbewerb ständen, indem sie sich zur Deckung derselben wirtschaftlichen Bedürfnisse auf der gleichen Stufe des Wirtschaftsgefüges derart gegenüberträten, daß der beiderseitige Absatz voneinander abhängig wäre (RGZ 118, 133, 136 f; BGH, Urteil vom 26. Januar 1951 - I ZR 19/50 - NJW 1951, 352 Nr. 1 = IM Nr. 1 zu § 14 UWG; - Reimer, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 3. Aufl., Kap. 97 Anm. 2; Godin/Hoth, Wettbewerbsrecht, Anm. 3 zu § 14 UWG; Helle, Der Schutz der persönlichen Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Privatrecht, S. 53; -kritisch: Alexander/Katz,

NJW 1954, 129 ff). An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Der Beklagte ist Drucker, die Klägerinnen schließen namens ihres Kunden Lieferungsverträge über Druckerzeugnisse ab, vertreten also den Abnehmer. Es besteht daher auch nicht die von der Rechtsprechung geforderte Wechselbeziehung zwischen dem den Klägerinnen infolge der Briefe des Beklagten vom 22. November und 12. Dezember 1955 entgangenen Vorteil und der vom Beklagten mittels dieser Briefe erstrebten Begünstigung; denn die Parteien streiten nicht um die der Firma S [REDACTED] ohne deren Wissen überbürdete Provision von 5%, sondern um den Gegenwert der zwischen den Klägerinnen und der Firma S [REDACTED] vereinbarten Vergütung, die unabhängig davon war, ob die Druckaufträge vom Beklagten oder von einem anderen Druckereibetrieb ausgeführt wurden.

b) Als selbständiger, eine Anwendbarkeit des § 14 UWG ausschließender Grund tritt hinzu, daß die an die Firma S [REDACTED] gerichteten Briefe des Beklagten vertraulich waren, und die Firma S [REDACTED] an den in ihnen enthaltenen Mitteilungen ein berechtigtes Interesse hatte (§ 14 Abs. 2 UWG).

Allerdings hatte der Beklagte der Firma S [REDACTED] eine vertrauliche Behandlung seiner Mitteilungen nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Vertraulichkeit kann sich indes auch aus den Umständen von selbst ergeben (RG MuW 1927/28, 177; Reimer aaO Anm. 23, Godin/Hoth aaO Anm. 17 zu § 14 UWG, Helle aaO S. 55 f). Das war hier der Fall. Denn die Briefe vom 22. November und 12. Dezember 1955 waren ausschließlich für die Firma S [REDACTED] bestimmt und hatten nur für sie Interesse, so daß eine wettbewerbsschädigende Verbreitung der in ihnen enthaltenen Mitteilungen ernstlich nicht in Betracht zu ziehen war. Die Vertraulichkeit aber ist einer

solchen, ausschließlich für eine einzige Firma bestimmten Mitteilung nur dann abzusprechen, wenn sie wenigstens geeignet ist, in weiteren Kreisen bekannt zu werden (RG JW 1937, 2844 f). Daß die Firma S [REDACTED] den Klägerinnen gegenüber von den Mitteilungen Gebrauch machen sollte, ist für die Vertraulichkeit ohne Belang, weil diesen der Sachverhalt ohnehin bekannt war.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die Firma S [REDACTED] ein objektiv berechtigtes Interesse daran hatte, zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte darüber unterrichtet zu werden, ob die von ihr beauftragten und vergüteten Klägerinnen hinter ihrem Rücken und zu ihrem Nachteil auch vom Beklagten eine Provision verlangt und erhalten hatten.

Schadenersatzansprüche aus dem Gesichtspunkt der Anschwärzung sind hiernach gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UWG nicht gegeben, weil dem Beklagten die tatsächliche Unrichtigkeit einer seiner durch die Schreiben vom 22. November und 12. Dezember 1955 mitgeteilten Behauptungen und damit auch die Kenntnis oder das Kennenmüssen solcher Unrichtigkeit nicht nachgewiesen ist. Denn die Beweislast trifft insoweit die Klägerinnen (Reimer aaO Anm. 27, Godin/Hoth aaO Anm. 15 zu § 14 UWG).

3. Aus eben diesem Grunde hat das Berufungsgericht auch Schadenersatzansprüche der Klägerinnen wegen Kreditgefährdung (§ 824 BGB) ohne Rechtsirrtum verneint. Denn wenn auch § 824 BGB (im Gegensatz zu § 14 UWG) kein Handeln "zu Zwecken des Wettbewerbs" voraussetzt, so obliegt doch auch hier den Klägerinnen der - nicht geführte - Beweis für die Unwahrheit der Mitteilung und das Verschulden des Beklagten (RGZ 115, 74, 79). Auch hier wird die (möglicherweise in ihrem vollen Umfang wahre) Mitteilung des Beklagten durch das berechtigte

Interesse der Firma S [REDACTED] gerechtfertigt (§ 824 Abs. 2 BGB). Insoweit hat die Revision Angriffe denn auch nicht vorgetragen.

4. Neben den Tatbeständen der Anschwärzung (§ 14 UWG) und der Kreditgefährdung (§ 824 BGB) steht als möglicher Haftungsgrund selbständig der Tatbestand der üblen Nachrede (§§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB). Daß die Behauptungen des Beklagten außer den Erwerbsaussichten der Klägerinnen auch ihre persönliche Ehrenhaftigkeit berührte, ist rechtlich nicht zweifelhaft. Den unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ihm obliegenden Beweis dafür daß die Klägerinnen die Provisionszahlung von ihm verlangt haben und mit der Abwälzung auf die Firma S [REDACTED] einverstanden waren, hat der Beklagte nicht führen können; gerade das vom Beklagten behauptete Provisionsverlangen der Klägerinnen war aber nach der auf die Aussage des Zeugen S [REDACTED] gestützten Überzeugung des Berufungsgerichts jedenfalls mitursächlich für ihren Schaden.

Das Berufungsgericht nimmt jedoch an, dem Beklagten stehe § 193 StGB zur Seite, weil er mit der Unterrichtung der Firma S [REDACTED] ein berechtigtes Interesse verfolgt habe, indem er in erster Linie das Wiederaufleben seiner Geschäftsverbindung mit der Firma S [REDACTED] und den künftigen Wegfall ungerechtfertigter Provisionszahlungen habe erreichen wollen.

a) Soweit die Revision sich hier gegen die tatsächlichen Grundlagen des angefochtenen Urteils wendet, indem sie vom Vorherrschen anderer Motive des Beklagten ausgehen möchte, bewegt sie sich unzulässigerweise auf dem ihr verschlossenen Gebiete tatrichterlicher Würdigung. Aus diesem Grunde treffen auch ihre Ausführungen über leichtfertige, grobe, ohne vorhergegangene

sorgfältige Erkundigung ausgesprochene und öffentliche Beleidigungen nicht auf den verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellten Sachverhalt zu. Daß das Berufungsgericht insbesondere der Zeugenaussage des unvereidigt gelassenen Ehemanns der Zweitklägerin H. keinen Glauben schenkt, ergibt sich aus seinen Entscheidungsgründen deutlich.

b) Rechtlich zutreffend geht die Revision indessen davon aus, daß es sich bei dem Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen um einen Anwendungsfall des allgemeinen Rechtsgedankens der Güter- und Pflichtenabwägung handelt, nach dem das Interesse an der Aufdeckung der behaupteten Tatsachen mit dem Interesse in Beziehung zu setzen ist, das der Beleidigte am Schutze seiner Ehre hat (RGSt 62, 83, 92 f; 63, 202, 204; 66, 1; BGHZ 3, 270, 281; 8, 142, 145). Dabei sind ehrenkränkende Äußerungen nur insoweit durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt, als sie objektiv nach Inhalt, Form und Begleitumständen das gebotene und notwendige Mittel zur Erreichung des rechtlich gebilligten Zwecks darstellen (RGSt 42, 441, 443; BGHZ 3, 270, 281).

Der Rechtfertigungsgrund setzt nach § 193 StGB voraus, daß die beleidigende Äußerung "zur" Wahrnehmung berechtigter Interessen, d.h. in der Absicht ihrer Wahrnehmung erfolgt (RGSt 59, 414, 417; 61, 401; BGH Urteil vom 31. März 1953 - 1 StR 584/52 - MDR 1953, 401). Der Beklagte wollte nach der Überzeugung des Berufungsgerichts durch seine Schreiben vom 22. November und 12. Dezember 1955 in erster Linie klare Verhältnisse zwischen sich und der Firma S. schaffen und dann mit dieser Firma unter Fortfall der Provisionszahlungen an die Klägerinnen wieder in Geschäftsverbindung kommen. Der Zweck seiner Schreiben war nach dem angefochtenen Urteil aber auch, die Firma S. darüber zu unterrichten, daß die

Klägerinnen in Verletzung ihrer vertraglichen Treupflichten gegenüber dieser Firma die Provision entgegengenommen hatten. Schließlich geht das Berufungsgericht noch davon aus, daß der Beklagte mit seinem Vorgehen auch eine Schädigung der Klägerinnen bezweckt haben mag. Daß eine solche Befriedigung der Rachsucht kein berechtigtes Interesse darstellen kann, liegt auf der Hand, ist aber unerheblich, wenn der Beklagte noch andere, berechnete Interessen im Auge hatte, die nicht ganz hinter dem verwerflichen Zweck der Rache zurücktraten (RGSt 59, 414, 416; 61, 401; RG JW 1931, 2497 Nr. 23; HRR 1941, 1026).

Es wurde bereits zu §§ 14 Abs. 2 UWG und 824 Abs. 2 BGB darauf hingewiesen, daß die Firma S. ein berechtigtes Interesse an den Mitteilungen des Beklagten hatte. Die Wahrnehmung dieses Interesses vermag den Beleidiger nach § 193 StGB allerdings nur dann zu rechtfertigen, wenn er zu solcher Wahrnehmung befugt war. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat grundsätzlich nur die Wahrnehmung eigener Interessen des Mitteilenden als berechtigt anerkannt, und eine Wahrnehmung fremder Interessen im allgemeinen nur dann zugelassen, wenn sie ihn infolge eines besonderen Verhältnisses nahe angingen (RGSt 30, 41 f; 59, 414, 416; 63, 229, 231). Die heute als herrschend zu bezeichnende Lehre bezieht dagegen auch die Wahrnehmung fremder Interessen grundsätzlich in den Schutz des § 193 StGB mit ein (Frank 18. Aufl. Anm. III 2 b, Olshausen 12. Aufl. Anm. 6 d (cc), LK 8. Aufl. Anm. III 2, Schönke/Schröder 9. Aufl. Anm. III 3 b zu § 193 StGB; Mezger Strafrecht II § 37 II 2, - Welzel Strafrecht 6. Aufl. S. 262). Ihr entspricht es, - jedenfalls für den hier zu beurteilenden Fall der Tatsachenbehauptung -, daß das fremde Interesse an der Mitteilung in den neueren Vorschriften der §§ 14 Abs. 2 UWG, 824 Abs. 2 BGB bereits ausdrücklich ge-

setzliche Anerkennung gefunden hat. Inwieweit ihr zu folgen wäre, braucht indessen hier nicht abschließend beurteilt zu werden. Denn bereits die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat den Auskunfterteilenden dann nach § 193 StGB für gerechtfertigt erachtet, wenn er - auch ohne dazu verpflichtet zu sein - dem für berechtigt erkannten Interesse eines Dritten entsprechen wollte, um diesem die Wahrnehmung seiner Belange zu ermöglichen (RGSt 38, 131 ff; 59, 172, 174).

Der Beklagte und die Firma S[REDACTED] waren einander keine Fremden. Sie hatten, da die Lieferungsverträge von den Klägerinnen im Namen der Firma S[REDACTED] geschlossen wurden, in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zueinander gestanden, und der Beklagte eröffnete mit seinem Schreiben vom 22. November 1955 erneute Vertragsvorverhandlungen, die ihm auch dann Sorgfaltspflichten gegenüber der Firma S[REDACTED] auferlegten, wenn er sie vordem vernachlässigt haben sollte. Es kommt hinzu, daß die Firma S[REDACTED] seine Mitteilungen vom 22. November 1955 mit der Bitte um weitere Auskunft über die Provisionszahlungen an die Klägerinnen beantwortete und damit die zunächst ungefragt erteilte Aufklärung als ihr wertvoll und erwünscht genehmigte. Die Befugnis der Beklagten zur Erteilung der Auskunft kann daher unter dem Gesichtspunkt der Rechtfertigung nicht anders beurteilt werden, als ob er schon die Mitteilung vom 22. November 1955 auf Befragen der Firma S[REDACTED] gemacht hätte (vgl. § 184 Abs. 1 BGB; Helle aaO S. 144 f). An solcher Befugnis aber könnte auch im Lichte der älteren Rechtsprechung kein begründeter Zweifel bestehen.

Den durch das Interesse der Firma S[REDACTED] sachlich gebotenen Rahmen hat der Beklagte nach Art und Inhalt nicht

überschritten. Er hat sich in schonendster, nämlich nach den Umständen vertraulicher Form ausschließlich an die einzige, legitimierte Interessentin seiner Angaben gewandt. Seine auf eigener Wahrnehmung beruhenden Mitteilungen waren zudem in ihrem Grundtatbestande, nämlich hinsichtlich der Zahlung und Entgegennahme der Provision, unstreitig richtig und nur hinsichtlich der beiden zusätzlichen Punkte nach der Natur der Sache weder als wahr, noch als unwahr zu erweisen.

Aber gerade auch an diesen Umständen nahm die Firma S [REDACTED], wie sich aus ihrer Rückfrage und der Zeugenaussage ihres Inhabers ergibt, ein besonderes Interesse, das bei der Abwägung gegen das Interesse der Klägerinnen an einer Verheimlichung ihres ungetreuen Verhaltens schon deshalb den Vorzug verdient, weil die Firma S [REDACTED] für die Zukunft Wert darauf legen mußte, mit redlichen Vertragspartnern zusammenzuarbeiten.

Erweisen sich hiernach die in den Briefen des Beklagten vom 22. November und 12. Dezember 1955 enthaltenen Behauptungen schon aus dem befugtermaßen wahrgenommenen Interesse der Firma S [REDACTED] als nach § 193 StGB gerechtfertigt, so kann es auf sich beruhen, ob sie ausserdem auch - wie das Berufungsgericht annimmt - wegen der vom Beklagten in erster Linie verfolgten eigenen Zwecke rechtlich nicht mißbilligt werden können.

5. Der somit durchgreifende Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen macht auch eine Prüfung entbehrlich, ob die Schreiben des Beklagten (wie die Revision meint) einen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerinnen darstellen. Denn ein gerechtfertigter Eingriff wäre nicht widerrechtlich und kann daher nicht nach § 823 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz verpflichten (BGHZ 3, 270, 279 ff; 8, 142, 144 f).

6. Aus demselben Grunde lassen sich die mit der Klage erhobenen Schadenersatzansprüche schließlich auch nicht aus der Vorschrift des § 826 BGB herleiten.

Zwar ist den Feststellungen der (zum mindesten bedingte) Schädigungsvorsatz des Beklagten zu entnehmen. Da indessen die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Sittenverstoßes die Klägerinnen trifft, ist hier davon auszugehen, daß die Schreiben des Beklagten vom 22. November und 12. Dezember 1955 auch insoweit der Wahrheit entsprachen, als er behauptete, die Klägerinnen hätten die Provision verlangt und seien mit ihrer Abwälzung auf die Firma S [REDACTED] einverstanden gewesen.

Allerdings können gegebenenfalls auch wahre Auskünfte nach § 826 BGB ersatzpflichtig machen, wenn sich ihre Sittenwidrigkeit aus besonderen Umständen ergibt (vgl. BGH Urteil vom 20. März 1954 - VI ZR 6/53 = LM Nr. 3 zu BGB § 826 (Gb); Urteil vom 31. März 1954 - VI ZR 138/52 = LM Nr. 2 zu BGB § 826 (Gc)). Entscheidend dafür ist zunächst, ob die Aufstellung der wahren Behauptung gemäß dem auch hier zur Geltung zu bringenden Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung nach Inhalt, Form und Begleitumständen durch erlaubte Zwecke objektiv gerechtfertigt wird. Denn ein Verhalten das nach der Rechtsordnung als berechtigt anzuerkennen ist, kann nicht als sittenwidrig zum Schadenersatz verpflichten. Daß aber das Interesse der Firma S [REDACTED] an der Kenntnis der in den Schreiben vom 22. November und 12. Dezember 1955 behaupteten Tatsachen deren Mitteilung durch den Beklagten nach §§ 14 Abs. 2 UWG, 824 Abs. 2 BGB und 193 StGB rechtfertigte, wurde bereits ausgeführt. -

Die Revision der Klägerinnen erweist sich nach alledem im rechtlichen Ergebnis als unbegründet und war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Engels

Dr. Karl E. Meyer

Dr. Hauß